

Bräuer-Beitung.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

№ 37.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1342.
Redaktion und Expedition: Burgstr. 9, Hannover.
Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Krieger, Hannover.
Druck von Adraste & Lüber, Hannover.

Hannover,
9. September 1904.

Abonnementspreis pro Quart.: 1,50 M., unter Kreuzb.
2 M.; f. d. Ausl. 2 M., u. Kreuzb. 2,50 M. — Einzel-Nr.
20 Pf. — Geschäfts-Interate: die sechsgep. Beitzelle
30 Pf., d. Wiederh. Rabatt. And. Inserate die Beitzelle 20 Pf.

14. Jahrg.

Zum Streik und Boykott in Hamburg.

Die in voriger Nummer erwähnten „Gegenvorschläge“ der Brauereien sind in Hinsicht auf die am 11. August vor dem Gewerbegericht formulierten und von den beiderseitigen Vertretern akzeptierten Einigungsbedingungen derart, wie sie selbst der größte Pessimist nicht erwartet hätte. In Frage kommt nur der § 2, der von der Wiedereinstellung der Ausständigen handelt. Derselbe ist folgendermaßen formuliert:

- Die Wiedereinstellung der jetzt Ausständigen in die Betriebe der Mitglieder des Versicherungsverbandes, ohne Berücksichtigung auf einen bestimmten Betrieb oder Posten, soll erfolgen nach Bedarf der Brauereien nach ordnungsgemäher Eintragung in die Listen des Arbeitsnachweises, mit der Maßgabe, daß bis zum 31. Dezember 1904 vor den Ausständigen keine Einstellungen anderer Arbeiter mehr stattfinden sollen. Für die Eintragungen in den Arbeitsnachweis sind maßgebend die von den Organisationen einzureichenden, nach Arbeiterkategorien und nicht nach Betrieben geordneten Listen.
- Das Dienstalter der einzustellenden Ausständigen hinsichtlich des Lohnsatzes ohne Anrechnung etwaiger Extravergütungen ist bei allen Verbandsbrauereien maßgebend.
- Der Bedarf der Brauereien wird insofern näher präzisiert und festgelegt, als dieselben sich verpflichten, sofort, d. h. innerhalb 8 Tagen nach Aufhebung des Boykotts einzustellen: 240 Mann, davon 45 verheiratete, gelehrte Brauer, 25 verheiratete, gelehrte Küper, also 170 Diverse; ferner bis zur Eröffnung der diesjährigen Mäzgereikampagne, spätestens bis zum 1. Dezember 1904, den Bedarf der Brauereien, mindestens aber weitere 70 Mann, davon 43 verheiratete, gelehrte Brauer, und 6 verheiratete, gelehrte Küper, also 21 Diverse, zusammen 310 Mann.

Auf diese Gegenvorschläge wurde der Verhandlungskommission der Brauereien seitens des dazu beauftragten Gen. Hense unter dem 27. August folgendes erwidert:

Die Streikleitung der ausständigen Brauereiarbeiter ist gewillt, ihren Mitgliedern die Wiederaufnahme der Arbeit zu empfehlen, wenn in den von der Verhandlungskommission der Brauereien der Kartellkommission vorgelegten neuen Vorschlägen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Zu § 2, wo es heißt „mit der Maßgabe“, eingeschaltet wird, daß vor den Ausständigen keine Einstellungen anderer Arbeiter mehr stattfinden dürfen. — Hinter „nach Betrieben geordneten Listen“ die Einstellung erfolgt nach dem Dienstalter unter möglicher Berücksichtigung des Wohnortes des Betroffenen.
- Zu § 3, „Der Bedarf“ etc., soll statt 240 die Zahl 300 gesetzt werden; davon 50 verheiratete gelehrte Brauer, 35 verheiratete gelehrte Küper und 215 verheiratete Diverse. Ferner „bis zum 1. Dezember“ etc., mindestens aber 150 Mann, davon 50 verheiratete gelehrte Brauer, 20 verheiratete gelehrte Küper und 80 verheiratete Diverse; zusammen also 450 Mann.
- Falls sich nach Wiedereinstellung sämtlicher Streikenden Entlassungen notwendig machen, werden die nach dem Dienstalter jüngsten zunächst entlassen.

Die Streikleitung hat zu obigem zu bemerken, daß das hier vorgeschlagene wesentlich hinter dem zurückbleibt, was am 11. August unter dem Vorhitz des Staats Anwalts festgelegt wurde, und nur ihre allgemeine Friedensliebe sie bestimmt, diesen erheblich verschlechterten Vorschlägen ihre Zustimmung zu geben.

Die Brauereien antworteten unter dem 30. August:

„Vor wir auf die mit Schreiben des Herrn Hense vom 27. d. Mts. uns unterbreiteten Abänderungen zu unseren Vorschlägen vom 25. d. Mts. eingehen, dürfen wir zu dessen Einleitung: „Die Streikleitung der ausständigen Brauereiarbeiter ist gewillt, ihren Mitgliedern die Wiederaufnahme der Arbeit zu empfehlen“ etc., die Bemerkung nicht unterlassen, daß es sich für uns schon seit 3 Monaten nicht mehr um einen „Ausstand unserer Arbeiter“ handelt. Wir erheben deshalb auch keinen Anspruch auf Wiederaufnahme der Arbeit, mithin kann also auch von einer Empfehlung hieran keine Rede sein.“

Wenn wir uns bereit erklärt haben, von den früheren Ausständigen innerhalb 8 Tage nach Aufhebung des Boykotts 240 und mindestens 70 bis zum 1. Dezember d. Js. einzustellen, so beweist das lediglich ein Entgegenkommen unsererseits, da wir beanspruchen können und auch beanpruchen, daß der am 28. Juni d. Js. mit dem Gewerkschaftskartell, vertreten durch die Herren Grosse, Hense, Böring, Kretschmer, Hempel und Hartwig, geschlossene und einige Tage darauf durch Wiederverhandlung des Boykotts gebrochene Vertrag erfüllt werde.

Zu den uns zur Kenntnis gebrachten Abänderungsvorschlägen bemerken wir, daß wir bereit sind, den unter I Absatz 1 angeführten Wunsch zu erfüllen, dagegen Absatz 2 derselben ablehnen müssen. Ebenso unannehmbar sind für uns die übrigen Vorschläge. Wir haben oft genug betont und wiederholen es noch einmal, daß wir zugunsten unserer früheren Arbeiter keine Entlassungen der jetzt beschäftigten vornehmen können und wollen. Unser Anerbieten, sämtliche verheirateten gelehrten Brauer (102 Mann), 31 verheiratete gelehrte Küper und 177 Diverse andere Arbeiter bis zum 1. Dezember in Arbeit zu nehmen, ist das äußerste Zugeständnis, welches wir ohne Verlassen des wiederholt von uns betonten Grundsatzes machen können; wenigstens können wir eine Verpflichtung zu weiteren Einstellungen innerhalb dieses Zeitraumes nicht übernehmen. Aus diesem Grunde ist die Forderung bezüglich der „nach Wiedereinstellung sämtlicher Streikender notwendig werdenden Entlassungen unannehmbar, da sie die Entlassung der feineren unter der Notlage ableiten der Brauereien eingestellten Arbeiter zur Voraussetzung hat.“

Wir geben Ihnen nochmals anheim, auf Grund unserer Vorschläge — natürlich unter Berücksichtigung der oben erwähnten Abänderung I Abs. 1 — den Boykott aufzuheben, da andernfalls die Möglichkeit zur Wiedereinstellung früherer Ausständiger immer geringer wird und in absehbarer Zeit ganz schwindet. Da in den Brauereien die Befegung frei gewordener Stellen mit Rücksicht auf die gepflogenen Verhandlungen möglichst unterblieben ist, ein weiteres Hinausschieben aber kaum angängig ist, so erlauben wir, uns bis zum 3. September o., abends, mitzuteilen, ob unsere Vorschläge Annahme finden oder nicht.

Zum Schlusse bemerken wir noch bezüglich des Hinweises auf die „allgemeine Friedensliebe“, welche die Streikleitung veranlaßt habe, etwa von dem unter dem Vorhitz des Herrn Rat Boyjen Verhandelten nachzulassen, daß nicht diese Vorschläge, sondern die Abmachungen, wie sie im Friedensprotokolle vom 22. Juni festgelegt und von den Ausständigen auch Zustimmung erfahren haben, maßgebend sind. Die Friedensliebe ist deshalb am besten durch Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere absetzen des Gewerkschaftskartells durch Aufhebung des Boykotts, zu dokumentieren.“

Am 1. September beschäftigte sich eine Versammlung der Ausständigen mit dem Ergebnis der letzten Verhandlungen der Brauereien mit dem Gewerkschaftskartell. Nach Bekanntgabe der Schreiben wurden mit Ausnahme eines Redners von sämtlichen die Vorschläge der Brauereien verworfen, die Vorschläge wurden gegen 1 Stimme abgelehnt und beschlossen, unbedingt an den vor dem Gewerbegericht am 11. August vereinbarten Einigungsbedingungen festzuhalten.

Am 2. September beschäftigte sich eine Sitzung der Delegierten des Gewerkschaftskartells und der Vorstandsmitglieder der Gewerkschaften mit dem Stand des Bierboykotts und beschloß, denselben in der bisherigen Form weiterzuführen.

Am Sonntag, den 4. September, wurde im Boykottgebiet ein entsprechendes Flugblatt verbreitet und werden auch wieder Volksversammlungen in der Boykottfrage einberufen werden.

Die Brauereien hat die Liebe zur Streikbrecherorganisation so blind gemacht, daß sie um derentwillen die größten Schädigungen mit in Kauf nehmen, unbekümmert auch weiter darum, welche schweren Folgen ihr Verhalten für die Allgemeinheit zeitigt.

Der Berliner Ringarbeitsnachweis im Jahre 1903.

Die aufsteigende wirtschaftliche Konjunktur ist auch nicht ohne Einfluß auf den Arbeitsmarkt im Berliner Brauergewerbe im allgemeinen geblieben. Die Zahl der Einschreibungen ist von 1901, dem Jahre des wirtschaftlichen Tiefstandes, wo die Arbeitslosigkeit am größten war, zu 1902 rapid gefallen und hat sich 1903 weiter vermindert. Besonders partizipieren hieran die „ungelehrten Arbeiter“, ferner die „Handwerker“, das „Maschinenpersonal“ und die „Flaschenkellerarbeiter“. Bei den anderen Gruppen ist die Abnahme der Einschreibungen weniger groß, bei einigen ist 1903 eine Zunahme gegen 1902 zu verzeichnen. Die von uns behauptete Tatsache, daß die wirtschaftliche Depression auf das Geschäftsleben in der Brauindustrie erst unmittelbar nachher einwirkt, wird wiederum auch dadurch erhärtet, daß die Zahl der Einstellungen im Jahre 1902 weit geringer war als 1901, 1903 jedoch wieder bedeutend größer war als im Vorjahr. Folgende Tabelle gibt Auskunft über die Zahl der Einschreibungen und Einstellungen in den letzten drei Jahren. Es erfolgten in der Gruppe der

	Einschreibungen			Einstellungen für fest			als Bize		
	1901	1902	1903	1901	1902	1903	1901	1902	1903
Brauer	447	315	379	132	125	185	553	627	819
Böttcher	188	165	132	23	29	37	135	98	175
Brauerei-Handwerker*)	—	244	197	—	41	64	—	105	129
Handwerker	1886	577	324	236	69	56	98	68	58
Ungelehrte Arbeiter	2998	1186	586	118	51	60	50	38	88
Fahrpersonal	1265	1009	1134	491	453	571	165	196	406
Maschinenpersonal	428	349	238	58	66	43	20	12	30
Brauereiarbeiter	471	341	318	206	123	150	197	294	348
Flaschenkellerarbeiter	1008	596	631	462	180	298	708	511	744
Stallpersonal	154	142	122	42	55	37	38	40	40
Zusammen	8836	4918	4061	1768	1192	1501	1964	1887	2830

Entsprechend der größeren Zahl der Einstellungen war auch die durchschnittliche Wartezeit vom Tage der Einschreibung bis zur Einstellung geringer als im Vorjahre. Ein gut Teil der Wartezeit wird erklärlicherweise durch den leibigen Prozentfuß (Einstellung ohne Arbeitsnachweis) verursacht, der gegen das Vorjahr wieder gestiegen ist. Auch die durchschnittliche Wartezeit von der Einschreibung bis zur Einstellung derjenigen Personen, die das Warten aufgaben und wohl zur größten

*) Die Gruppe der „Brauerei-Handwerker“, also derjenigen, die schon in Brauereien gearbeitet hatten, wurde von 1902 ab von den übrigen Handwerkern getrennt geführt.

Teil andere Arbeit erhielten oder abtraten, ist gegen das Vorjahr geringer geworden, desgleichen die Zahl der getrennten Personen selbst. Folgende Tabelle gibt darüber Auskunft:

Zahl der Gruppe der	Wartezeit bis zur Einstellung		Wartezeit bis zur Streichung		wurden gestrichen		wurden auf Wartezeit eingetrufen	
	1902	1903	1902	1903	1902	1903	1902	1903
Brauer	300	198	105	93	215	202	65	73
Böttcher	176	167	57	54	127	102	4	9
Brauerei-Handwerker	—	82	—	50	—	146	14	—
Handwerker	69	19	62	33	664	275	—	7
Ungelehrte Arbeiter	54	46	41	32	1240	547	19	22
Fahrpersonal	68	53	40	32	597	595	88	89
Maschinenpersonal	122	129	45	51	319	236	7	2
Brauereiarbeiter	98	71	47	48	245	203	—	—
Flaschenkeller- Arbeiter	132	73	53	40	476	400	—	—
Stallpersonal	57	52	40	44	107	109	—	—

Die Höchstbauer der Wartezeit bis zur Einstellung bzw. Streichung war bei den einzelnen natürlich weit höher. Sie betrug bei den Brauereiarbeitern und Böttchern 253 Tage und darüber, bei den Brauerei-Handwerkern 253 bzw. 197 Tage und darüber, bei den Handwerkern und ungelehrten Arbeitern 169 bzw. 197 Tage und darüber, bei dem Fahrpersonal 113 bzw. 141 Tage und darüber, bei dem Maschinenpersonal 141 bzw. 196 Tage, bei den Brauereiarbeitern 141 bzw. 169 Tage und darüber, bei den Flaschenkellerarbeitern 113 bzw. 140 Tage und darüber, beim Stallpersonal 85 bzw. 113 Tage und darüber.

Die „freie Auswahl“, eines der Uebel, die zum „partikularistischen“ Arbeitsnachweis passen, wie die Faust aufs Auge, hat im Berichtsjahre wieder an Ausdehnung erheblich zugenommen, was sich aus der zunehmenden Zahl der „Aufforderungen“ ergibt. Die Zahl der „Aufforderungen“ stieg von 9194 im Jahre 1902 auf 12618 im Jahre 1903. Diesen „Aufforderungen“ standen in allen Gruppen im Jahre 1902 nur 1193 feste Einstellungen (gleich 12,96 auf 100) und 1887 Bizestellen (gleich 20,52 auf 100) und im Jahre 1903 nur 1501 feste Einstellungen (gleich 11,90 auf 100) und 2830 Bizestellen (gleich 22,43 auf 100) gegenüber. In den einzelnen Gruppen war das Verhältnis in den beiden Jahren folgendes:

Gruppe	Aufforderungen insgesamt	Auf je 100 Aufforderungen in den einzelnen Gruppen kamen Einstellungen				
		für fest	als Bize	1903		
Brauer	1519	2017	8,29	9,17	34,69	40,60
Böttcher	274	397	10,58	9,32	35,77	44,08
Brauerei-Handwerker	—	559	—	11,45	—	23,08
Handwerker	464	216	14,87	25,93	14,66	25,93
Ungelehrte Arbeiter	252	413	20,42	12,11	14,29	21,31
Fahrpersonal	3003	4384	15,08	13,02	5,53	9,26
Maschinenpersonal	360	335	18,33	12,84	3,33	8,96
Brauereiarbeiter	1031	1447	11,93	10,37	28,52	23,70
Flaschenkeller- Arbeiter	1933	2528	9,08	11,79	25,77	19,43
Stallpersonal	308	322	14,61	11,49	12,99	12,42

Die „Aufforderungen“ zur Arbeitsmeldung an einzelne Personen bis zu ihrer Einstellung oder Streichung waren aber weit zahlreicher, als es nach der vorstehenden Durchschnittsberechnung erscheint. Es erhielten Aufforderungen: Von den Brauereiarbeitern bis zur Einstellung 8 Personen 20 und mehr, bis zur Streichung 10 Personen 15 und mehr; bei den Böttchern bis zur Einstellung 2 Personen 11 und mehr, bis zur Streichung 2 Personen 9 und mehr; bei den Brauerei-Handwerkern bis zur Einstellung 1 Person 19, bis zur Streichung 5 Personen 7 und mehr; bei den Handwerkern bis zur Einstellung 1 Person 9, bis zur Streichung 3 Personen 6; beim Fahrpersonal bis zur Einstellung 21 Personen 16 und mehr, bis zur Streichung 14 Personen 13 und mehr; beim Maschinenpersonal bis zur Einstellung 4 Personen 9 und mehr, bis zur Streichung 6 Personen 8 und mehr; bei den Brauereiarbeitern bis zur Einstellung 6 Personen 15 und mehr, bis zur Streichung 9 Personen 11 und mehr; bei den Flaschenkellerarbeitern bis zur Einstellung 15 Personen 14 und mehr, bis zur Streichung 8 Personen 13 und mehr; beim Stallpersonal bis zur Einstellung 8 Personen 7 und mehr, bis zur Streichung 4 Personen 7 und mehr Aufforderungen. Das sind die Ergebnisse der „freien Auswahl“. Abfindungen von Stellenangeboten seitens der Arbeitssuchenden werden wohl sehr wenig zu der Unmasse der nutzlosen Aufforderungen beigetragen haben.

Arbeitsgesuche blieben im Jahre 1903 ohne jeden Erfolg insgesamt 2369, davon entfielen auf die Brauer 136, Böttcher 75, Brauerei-Handwerker 120, Handwerker 253, ungelehrten Arbeiter 490, Fahrpersonal 528, Maschinenpersonal 223, Brauereiarbeiter 158, Flaschenkellerarbeiter 283, Stallpersonal 98.

Auf das neue Geschäftsjahr 1904 wurden unerledigte Arbeitsgesuche übernommen 271, davon entfielen auf die Brauer 103, Böttcher 30, Brauerei-Handwerker 20, Handwerker 18, ungelehrten Arbeiter 16, Fahrpersonal 84, Maschinenpersonal 76, Brauereiarbeiter 23, Flaschenkellerarbeiter 55, Stallpersonal 7.

Besondere Beachtung verdient auch dieses Mal wieder das Prozentfußgewesen. Die Zahl der auf Prozentfuß eingestellten stieg von 138 in 1902 auf 152 in 1903. Wenn wir auf Grund der Abnahme des Prozentfußes im vorigen Jahre der Festsetzung lebten, diese durch nichts gerechtfertigt

und nur der „Ausweisung“ dienende Einrichtung würde allmählich verschwinden, so haben wir eben zu nützlich über gewisser Berliner Brauereien bemerkt. Braumeister gebacht, bei ihnen zu Unrecht die Möglichkeit erblicher, unparteilicher Handlung vorausgesetzt. Im Jahre 1902 entfielen von den 138 Prozentlageninstellungen 65, also fast die Hälfte auf die Brauer, die nächste Gruppe kamen die Bierfahrer mit 88 Prozentlageninstellungen. Im Jahre 1903 entfielen von den 182 Prozentlageninstellungen 73, also wieder fast die Hälfte auf die Brauer, die nächstgrößte Zahl, 89, entfiel auf die Bierfahrer. Wenn wir auch die Notwendigkeit der Prozentlageninstellungen in der Gruppe der Bierfahrer nicht anerkennen können, so liegt wenigstens hier keine Parteilichkeit in Bezug auf die Organisationszugehörigkeit vor, und stehen diesen 88 bzw. 89 Prozentlageninstellungen 458 bzw. 571 feste Einstellungen von Bierfahrern gegenüber. Anders liegt es jedoch in Bezug auf die Brauer. Den 65 Einstellungen auf Prozentlagen im Jahre 1902 standen nur 125 feste Einstellungen durch den Nachweis gegenüber; im Jahre 1903 78 auf Prozentlagen und 185 durch den Nachweis. Im Jahre 1902 wurde mehr als ein Drittel der 800 Tage betragenden Durchschnittsarbeitslosigkeit eines jeden durch den Nachweis zur Einstellung gelangten Brauers durch den Prozentlag verursacht, und zwar 103 Tage; im Jahre 1903 verdrängten die durch den Nachweis zur Einstellung gelangten Brauer von ihrer Durchschnittsarbeitslosigkeit von 198 Tagen 78 Tage dem Prozentlag. Man sollte meinen, daß diese Tatsache allein schon die besten Braueren von ihrem unehrlichen Treiben abbringen sollte, aber das will man ja eben: diese Brauereien bzw. Braumeister betrachten den paritätischen Arbeitsnachweis nach wie vor als Maßregelungsbureau für Brauer, die Verbandsmitglieder sind, weil man solche von dort zu erhalten fürchtet, deshalb stellen sie vorwiegend oder nur Brauer auf Prozentlag ein, um, wie sie meinen, dieses so viel wie möglich zu vermeiden. Sehen wir uns einmal an, wie weit die einzelnen Brauereien es ehrlich mit dem Arbeitsnachweis meinen, und wie weit die Parteilichkeit anderer geht. Im Jahre 1903 stellten Brauer ein:

Brauereien	Feste Einstellung		Brauereien	Feste Einstellung	
	vom/ohne Nachweis	ohne Nachweis		vom/ohne Nachweis	ohne Nachweis
Hagenhofer I	9	—	Hilfsbein	5	3
Hagenhofer II	12	—	Union	6	5
Verinsbrauerei	19	—	O. Berliner	4	4
Böhmische Brauerei	4	—	Victoria II	1	1
Schultheiß II	16	—	Königsstadt	5	6
Schultheiß IV	4	—	Sabel	2	3
Schultheiß I	26	2	Spandauerberg	2	3
Bergdlof	10	1	Kronen-Br.	1	3
Schöneberg	18	3	Wüschener Br.	1	5
Germania	6	1	Gambrius	—	2
Wanninger	10	2	Weserberg	—	2
Friedrichshain	5	1	Werm	—	3
Victoria I	3	1	Verfuchs-Br.	—	4
Sappoldt	6	3	Wald I	—	2
Löwen	4	2	Wald II	—	7
Gregori	9	4			

Die Brauereien Schweißergarten und Flehinghaus haben gar keinen eingestellt. Wenn man dieses Gebaren der verschiedenen Brauereien betrachtet, ist dieses nicht ein Skandal und geradezu ein Bohn auf die geschaffene Einrichtung des paritätischen Arbeitsnachweises, daß man nur des Scheines halber diesen gelegentlich mitbenutzt? Und manche pfeifen überhaupt auf die ganze Einrichtung! Verschiedene der Herren Besitzer bzw. Direktoren von Brauereien, die so wenig sich die Pflege und richtige Funktion des Arbeitsnachweises angelegen sein lassen, sitzen im Kuratorium, und einer unter diesen, Herr Werm, benutzt den Arbeitsnachweis überhaupt nicht. Die Werm-Brauerei treibt es in dieser Beziehung am schändlichsten, in der Abteilung dieser Brauerei wurde seit länger als vier Jahren kein einziger Brauer vom Arbeitsnachweis für fest eingestellt. Auch im Geschäftsbericht wird mit Recht Klage über diesen Unfug aus parteilichen Gründen geführt und eine Besserung gewünscht. Es heißt dort:

„Von den Arbeitern wird das statutarische Recht der Brauereien auf die sogenannte Prozentlag-Einstellung (mit Umgehung des Arbeitsnachweises) als sehr lästig und die Entwicklung des Arbeitsnachweises hemmend empfunden.“

Es wäre dringend zu wünschen, daß diese Prozentlag-Einstellungen, insbesondere bei der Kategorie der Brauereigehilfen, immer mehr und mehr eingeschränkt würden.“

Es wäre an der Zeit, daß gegen diesen Unfug, gegen diese Parteilichkeit einmal energische Maßnahmen ergriffen würden, wenn der Verein der Brauereien nicht die Macht und den Einfluß haben sollte, Remede zu schaffen. Es ist doch unerhört, daß zehn Jahre nach dem damaligen Kampf einzelne Brauereien den paritätischen Nachweis immer noch als Maßregelungsbureau betrachten.

Im Bericht wird ferner noch erwähnt, daß eine Brauerei den Prozentlag mit zwei Stellen überschritten hat und in elf Fällen die Konventionallstrafe von 50 Mk. für Überschreitung des Prozentlages gezahlt wurden, für sechs Fälle aus dem Jahre 1902 und für fünf Fälle aus dem Jahre 1903. Dem Unterstützungsfonds des Vereins der Brauereien 6000 Mk. überwiegen; Unterstützung wurde an 206 Personen 320 Mk. bezahlt. Unterstützungsgesuche waren 247 eingegangen gegen 580 im Vorjahre.

Weber die von Dr. Freund empfohlene Abschaffung des Kammerzwanges wurde im Kuratorium, wie es im Bericht heißt, nicht mehr diskutiert, und das ist gut so.

Wohlfahrts-Einrichtungen in österreichischen Brauereien.

Das Arbeitsstatistische Amt im Handelsministerium hat eine Publikation: „Die Wohlfahrts-Einrichtungen der Arbeitgeber zugunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in Oesterreich“ herausgegeben. Dieses Amt ist zur Kenntnis der Wohlfahrts-Einrichtungen durch Anfragen bei den Unternehmern gelangt. Die Arbeiter, welche im Genuße dieser angeblichen Wohltaten schmelzen, wurden nicht befragt. Diese Einseitigkeit macht diese Publikation lächerlich. Verständlich, wurden die Berichte der Unternehmer in der langweiligsten Monotonie abgedruckt, ohne daß auch nur ein Versuch unternommen wurde, das Eingefandte auf die Richtigkeit zu prüfen. Die „Allgem. Zeitschrift für Brauerei und Malzfabrikation“ hat in den Nummern 26, 28 und 29 aus-

zugsweise die Wohlfahrts-Einrichtungen in den Brauereien veröffentlicht. Diese Zeitschrift wird von den Brauereiarbeitern wenig gelesen. Diesen Nummern jedoch wurde mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Die Brauereiarbeiter wunderten sich nicht wenig, als sie die vielen, vielen „Wohltaten“ lasen, von denen sie bis jetzt nichts gemerkt und nichts verspürt haben. Bezeichnend ist das Vorgehen des Arbeitsstatistischen Amtes, das seine Existenz wohl der Saure des jeweiligen Handelsministers verdankt, unseres Wissens jedoch nicht die Aufgabe zu erfüllen hat, Unternehmer zu lobhudeln. In Oesterreich sind die Arbeiter infolge langjähriger Erfahrung gewöhnt, in jedem staatlichen Funktionär, vom Bachmann bis zum Ministerpräsidenten, einen Feind zu erblicken, und das Arbeitsstatistische Amt müßte aus der österreichischen Art geschlagen sein, wollte es nicht bei jeder Gelegenheit dieselben Tendenzen befolgen.

Die Publikation ist in 10 Kapitel eingeteilt. Die Überschriften derselben lauten: 1. Zulagen, Belohnungen, Prämien. 2. Begünstigungen, betreffend die Arbeitszeit. 3. Arbeiterauschüsse. 4. Fabriksvorrichtungen, Sparkassen zc. 5. Unterstützungswesen. 6. Fürsorge für Ernährung und Beschaffung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. 7. Wohnungs- und Gesundheitspflege. 8. Jugendsfürsorge. 9. Unfallversicherung und Gesundheitspflege. 10. Geistliche (?) und sittliche Förderung erwachsener Arbeiter.

Beim 1. Kapitel höre man und staune: Die Brauerei Dießing gewährt jedem Arbeiter, der 5 Jahre dient, 2 Kronen, nach 10 Jahren 4 Kronen Alterszulage. (1) Die Brauereien Nufsdorf und Hernalz haben Quinquennalzulagen (5 Jahre) von 2 Kronen per Monat eingeführt. Wer Glück hat und 100 Jahre in einer dieser Brauereien arbeitet, kann es zu einem halbwegs anständigen Lohn bringen. Herr Dreher in Schwachat beglückt seine Arbeiter mit Teuerungszulagen. (Welchen Grad muß die Teuerung erreicht haben, wie hoch ist dann die Zulage?) Einige Malzfabriken und das Bürgerliche Brauhaus Pilsen zahlen den Malzern, welche die ganze Kampagne mitgemacht haben, Remunerationen von 10 Kronen bis zur Höhe des monatlichen Lohnes. Es werden nach beendeter Kampagne alle Arbeiter entlassen und Frauen dann mit 10 Kronen auf ihren Wägen herrlich leben.

Kapitel 2, Begünstigungen betreffend die Arbeitszeit, fällt bei den Brauereien leer aus. Kein Wort ist da von Urlauben, Begünstigungen für Frauen zc. zu lesen. Die Brauereien sind wirkliche Wohltäter. Von dem Standpunkte ausgehend: „Arbeit macht das Leben süß“, wollen sie an der Arbeitszeit nicht rühren, um ihren Arbeitern die Süßigkeit des Lebens nicht zu vermindern.

Nach Kapitel 3 bestehen in Oesterreich nur in zwei Brauereien Arbeiterauschüsse. In Nufsdorf und Hernalz. Wer Herrn Medinger in Nufsdorf kennt, der sich stets auf den prohigen Unternehmerstandpunkt stellt, der weiß, welchen Wert dort ein solcher Arbeiterauschuß hat. In Hernalz hat ein Arbeiterauschuß nie bestanden. Ein Arbeiterauschuß, hinter dem nicht organisierte Arbeiter stehen, hat keinen positiven Wert, da die Ausschußmitglieder zur Rolle der stummen Gunde infolge ihrer Abhängigkeit verurteilt sind.

Kapitel 4, Fabriksparlassen, fällt bei Brauereien gleichfalls leer aus. Das Arbeitsstatistische Amt hat sonderbare Ansichten über Wohlfahrts-Einrichtungen. Kann ein Arbeiter, der an Bohn kaum so viel bekommt, als er zum Leben notwendig braucht, überhaupt Ersparnisse machen? Tut er dies, so geschieht es immer auf Kosten seines Magens und dem Unternehmer wird Gelegenheit geboten, mit den Ersparnissen seiner Bediensteten zu arbeiten. Im Falle ausgebrochener Differenzen ist der Arbeiter dem Unternehmer ausgeliefert. Das Arbeitsstatistische Amt kennt allem Anscheine nach die Interessen der Arbeiter nicht und ignoriert den nicht aus der Welt zu schaffenden Klassenkampf.

Das Kapitel 5 ist mit unbestimmten Angaben und nichtslagenden Worten abgetan. So erfahren wir, daß die Dießinger Brauerei aus dem Reingewinn jährlich 20—40 000 Kronen einem zu errichtenden Unterstützungsfonds zuweist. Den Arbeitern dieser Brauerei ist das völlig unbekannt, weshalb wir Grund haben, an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln. Die Brauerei St. Marg gibt an, daß ihre Arbeiter während der Dauer der Krankheit im Genuße ihrer vollen Bezüge bleiben. Das ist leider nicht wahr. Die Arbeiter erhalten im Erkrankungsfall das ihnen gebührende Krankengeld, vom Bohn keinen Heller. Fürstlich Clarysche Brauerei Turn bei Teplitz berichtet: Alte invalide Arbeiter erhalten fallweise Unterstützungen. Brauerei Weber, Karlsbad: Alte invalide Arbeiter werden von der Unternehmung nach freiem Ermessen unterstützt. M. O. Strau, Aktien-Gesellschaft vormals M. Straußmann: Die Bediensteten erhalten in Notlagen fallweise Unterstützungen aus Mitteln der Unternehmung. Wer quadratische Gleichungen mit mehreren Unbekannten gelernt hat und Logarithmen auflösen kann, der rechnet aus, wann und wieviel ein alter, invalider Arbeiter im Falle der Not Unterstützung erhält. Wenn man den Fall annimmt, daß wirklich einmal ein alter abgerackter Arbeiter, der in einer Brauerei bis auf den letzten Knochen ausgebeutet wurde, aus Gnade ein paar Kronen fallweise (d. h. in unbestimmten Zeitabschnitten) erhält, so ist das ein Almosen, aber keine Wohlfahrts-Einrichtung. Nicht eine einzige Brauerei ist

in der Lage, anzugeben, daß bei ihr ein Invalider sonst besteht, zu welchem der Unternehmer einen bestimmten Betrag und die Arbeiter gleichfalls festgesetzte Beiträge leisten, und wo auf festgelegte Bestimmungen die Arbeiter nach einer Anzahl von Jahren so und so viel Unterstützung monatlich erhalten. Das könnte eine Einrichtung genannt werden. Alle diese Angaben der ganzen Reihe von Brauereien sind unkontrollierbar und sind Gnadenakte, mit denen aufgelauchte Arbeiter, wie sie die jetzige Zeit und die moderne Industrie benötigt, nicht nehmen wollen. Ist es dem üblichen Arbeitsstatistischen Amte nicht aufgefallen, daß die Herren Unternehmer in so großer Zahl mit den von ihnen ausgezahlten Unterstützungen prahlen und gegen die Einführung einer gesetzlichen Alters- und Invalidenunterstützung Stellung nehmen?

Ausbeutung in Saarabien.

Vor kurzem stand Herr Direktor Richard Schäfer, kaufmännischer und technischer Leiter der Bierbrauerei Aktiengesellschaft von Gebrüder Wügel in St. Johann vor der Strafkammer des königlichen Landgerichts Saarbrücken, unter der Anklage, Arbeiter unter 16 Jahren regelmäßig länger als die gesetzliche Arbeitszeit beschäftigt und ferner diese Jungen ohne irgend eine behördliche Genehmigung fortgesetzt zur Sonntagsarbeit verwendet zu haben. Der Herr Direktor gibt an, er habe von alledem nichts gewußt. (???) Für die Abteilung des Flaschenbetriebes sei der Flaschenmeister Wurster verantwortlich gewesen. Auf das Verhalten von Seiten des Herrn Präsidenten, er wolle doch am Sonntage Kenntnis erhalten haben, weil den Jungen doch so viele Überstunden bezahlt werden müßten, erwiderte der Angeklagte, die Jungen hätten dafür nichts bekommen. Nun wurden eine größere Anzahl der jugendlichen Arbeiter vernommen und alle betrubelten übereinstimmend, daß sie an den meisten Tagen mehr als zwölf Stunden, an vielen von morgens 3 Uhr bis abends 8 Uhr beschäftigt worden seien, sehr oft ohne Mittagspause. Außerdem hätten sie jeden Sonntag zur Arbeit erscheinen müssen, wenn sie nicht zum Teufel gejagt werden wollten, und für alle diese Mehrleistungen zahlte diese noble Firma keinen Pfennig Lohn. Trotzdem wurde der Angeklagte freigesprochen, da jetzt ein Verfahren gegen den Flaschenmeister eingeleitet werde und es sich dann ergeben müsse, in wie weit den heute Angeklagten eine Schuld trifft.

In dieser Sache findet nun die nächste Verhandlung am 26. September statt, zu welcher Kollege Wurster als Angeklagter zu erscheinen hat. Kollege Wurster hat Rechtschutz vom Verband erhalten, worauf gewisse Herren wohl nicht gerechnet haben werden. Wäre Wurster schon im ersten Termin anwesend gewesen, in dem er anwesend sein sollte, so wäre der zweite Termin wohl überflüssig gewesen. Aber sonderbarer Weise wurde er einen Tag vor dem Termin benachrichtigt, die Verhandlung sei vertagt, und nun hat sie doch stattgefunden. Seltsam! Aber von Saarabien sind wir schon manches gewohnt.

Die nächste Verhandlung wird jedenfalls Klarheit schaffen, oder sollte sich Herr Direktor Schäfer noch so unwillig fühlen, daß er nicht weiß, was in dem ihm unterstellten Betriebe vorgeht? Trotzdem der Herr doch sogar Zeit hat, sich recht eingehend um die Arbeiterorganisation zu kümmern, soll er niemals sehen, daß die Jungen ungeschickliche Weise von früh bis spät und Sonntags auch beschäftigt werden? Auch sein Bruder soll nichts gesehen haben, der den Braumeister marriert, und ihn doch als geschickten und ordnungsliebenden Mann von der ungeschicklichen Beschäftigung der Jungen hätte unterrichten müssen, wenn der Flaschenmeister auf eigene Faust gehandelt hätte? Aber wenn will der Herr das glauben machen? Ganz abgesehen von der Unmöglichkeit, stellt er sich selbst als Leiter eines Betriebes ein recht schlechtes Zeugnis aus und die Aktionäre sind zu bedauern, die einen Mann als Leiter des Betriebes angestellt haben, der von dem wichtigsten nicht weiß, was im Betrieb geschieht.

Herr Schäfer wird in der Verhandlung noch Dinge zu hören bekommen, die ihm nicht erwünscht sind, und wenn wir daran erinnern, wie in dem Betriebe die Arbeiterorganisation bekämpft und schikanert wurde und einem Vater, dessen Sohn in der Brauerei beschäftigt war, von Direktor Schäfer gesagt wurde, „er möge diesen vor den roten Verbandsbrüdern bewahren, die fliegen doch alle raus“, so zeigen die vor Gericht befindeten und noch zu befindenden Tatsachen, daß Herr Direktor Schäfer am allerwenigsten berufen war, seine Arbeiter vor Gemeinschaft mit den „roten Verbandsbrüdern“ zu bewahren, dieweil die Ausbeutung in diesem Betriebe, wie vor Gericht erwiesen, geradezu unermesslich ist, und es wirklich an der Zeit ist, daß die „roten Verbandsbrüder“ hier Remedur schaffen.

Von dem Ausgang der interessanten Klage werden wir hoffentlich Bericht erhalten.

Nachklänge zum Boykott der Brauerei Mummert in Grimmitzschau.

Gegen den Boykott hatte bekanntlich Herr Mummert Einhaltsbefehle durch Verfügung der Amtsgerichte Grimmitzschau und Zwidau vom 19. März d. J. erlangt und zwar von ersterem gegen 21 frühere und derzeitige Mitglieder des Gewerkschaftskartells in Grimmitzschau wegen Boykottierung der Wundmännchen-Biere, von letzterem gegen die Druckerlei Seifert u. Komp. wegen Beihilfe hierzu in Gestalt von Annoncen, Druck von Flugblättern usw., auf Grund deren den Betroffenen unter Androhung einer Geldstrafe von je 1500 Mk. verboten wurde, durch öffentliche oder nichtöffentliche Kundgebungen aufzufordern, kein Mummertisches Bier mehr zu trinken.

Die 8. Zivilkammer des Landgerichts Zwidau, welche am 7. April d. J. darüber zu befinden hatte, ob jene auffordernden Verfügungen zu Recht erlassen worden seien, erkannte am 18. April d. J.: Die am 19. März erlassenen Verfügungen werden aufgehoben, die Kosten hat der Antragsteller (Mummert) zu tragen. Gegen dieses Urteil hatte Mummert Revision angemeldet.

Am 15. Juni stand beim dritten Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden Termin in dieser Sache an. Nach Eintritt in die Verhandlung wurde anheimgegeben, ob etwa durch Vergleich die Sache beigelegt werden könnte, und zwar in der Weise, daß Richter, Vorsitzender des Gewerkschaftskartells Grimmitzschau, sich verpflichtet, in Zukunft gegen Herrn Mummert nichts zu unternehmen. Desgleichen wurde die Besetzung gegen sämtliche Beteiligten, mit Ausnahme Richters, zurückgezogen.

Richter wies das Anerbieten zurück mit der Begründung, er habe nur getan, wozu er gesetzlich berechtigt und nach Lage der Sache verpflichtet gewesen sei, und dieses Nichts für die Zukunft sich selbst zu begeben, habe er weder Veranlassung noch Neigung. Es wurden dann die während dieser kritischen Zeit erschienenen Plakate und Flugblätter seitens des

Herrn Rechtsanwalt Dr. Pögnert als Vertreter Nummer 2 zur Vertretung gebracht, welche davor sollten, wie schon das Vergehen Köhler gegenüber Herrn Nummer 1 sei. (Selbst die von anderen Personen delegierten, sowie die ohne Verleger und Drucker erschienenen Zeugnisse wollte man auf das Schuldtkonto Köhlers abwälzen.) Köhler, welcher sich sehr wohl der Tragweite seiner Handlungsweise bewußt sei, habe sich hier ein Recht angeeignet, wozu er nicht berechtigt sei; auch sei er nicht einmal Brauer, als welcher man sein Eintreten noch eher rechtfertigen könnte. Das und von wem Köhler jedoch beauftragt war, die Sache zur Geringfügigkeit zu bringen, hatte Herr Pögnert kurz zuvor aus den Akten selbst vorgelesen. Als letztes und schwerstes Geschäft führte derselbe noch an, hinter Köhler stehe die auf den Umsturz der Staats- und Gesellschaftsordnung hinzielende Sozialdemokratie, und die von dieser in ihrem Erwerb so bedrohten Gewerbetreibenden zu schützen, sei Pflicht der Gerichte. Herr Rechtsanwalt Dr. Oppermann als Vertreter Köhlers gerpflüchte die von gegnerischer Seite vorgebrachten Gründe der Reihe nach, führte mehrere Beispiele aus älterer wie neuerer Zeit an, um darzutun, wie berechtigt das Eingreifen Köhlers war, und daß oftmals Personen wie Korporationen, welche der von Köhler vertretenen Gesellschaftsrichtung nicht angehörten, in viel schärferer und einschneidenderer Weise in den Gewerbebetrieb einzelner Personen wie ganzer Gesellschaften eingegriffen hätten, ohne daß ein Gericht hierin etwas Strafbares erblickt hätte. Bezüglich der Berufung gegen die Drucker Seifert u. No. verwies der Verteidiger derselben, Rechtsanwalt Dr. Sugges auf das von Dr. Oppermann bereits Vorgelegene und außerdem noch auf das am 6. Juni vom 7. Zivilsenat gefällte Urteil gegen zwei Leipziger Ärzte, welche von der in öffentlichen Versammlungen gewählten Verzeikommision nicht mit auf die Liste der zu empfehlenden Ärzte gesetzt worden waren und darin gegen genannte Kommission eine Eingeklagte Verfügung beantragt hatten. Das Landgericht Leipzig hat die selbe abgelehnt und die beim Oberlande sgericht hiergegen eingelegte Berufung wurde, wie oben angegeben, am 6. Juni d. J. zurückgewiesen.

Das Urteil in Sachen Nummer 2 wurde am 6. Juli verkündet und hat das Oberlandesgericht Dresden den Inhaltsbefehl als rechtmäßig erlassen bestätigt. In der Urteilsbegründung geht das Oberlandesgericht davon aus, daß die §§ 152, 153 der Gewerbeordnung zunächst in Frage kommen. An sich sei demnach der Boykott durch Vereinigung mehrerer erlaubt. Hätte der Beklagte Köhler weiter nichts getan, als in Verhandlungen und Flugblättern zum Boykott des Nummerischen Bieres aufzufordern, so würde rechtlich sein Verhalten nicht zu beanstanden sein. Auch gegen das Bestreben, und wenn dasselbe Erfolg hätte, Wirt und Händler zu bestimmen, kein Bier von Nummer 2 zu nehmen, um den Boykott wirksamer zu gestalten, würde vielleicht nichts einzuwenden sein. Der Beklagte sei aber weiter gegangen. Wie es das Berufungsgericht für glaubhaft erachte, habe der Beklagte andere, als dem zwischen ihm und dem Kläger auszufechtenden Bohrkampfe (?) ganz unbeteiligte Personen (die Wirtin und Flaschenhändler) durch Drohungen bestimmt oder zu bestimmen gesucht, an einer Verabredung teilzunehmen oder ihre Folge zu geben, welche von einem Teile der Arbeiterschaft Crimmitschau zum Zwecke der Wiedereinrichtung der vom Kläger entlassenen Arbeiter in die Wege geleitet worden war. Damit habe er die Schranken des Koalitionsrechts überschritten und eine nach § 153 der Gewerbeordnung verbundene und mit Strafe bedrohte Handlung begangen. Diese gesetzliche Bestimmung diene in erster Linie dem Schutze derjenigen, die am Bohrkampfe nicht beteiligt sind und sich nicht daran beteiligen wollen. Sie sollten dagegen geschützt werden, daß nicht mit unzulässigen Mitteln auf sie eingewirkt, daß sie nicht durch Zwang, Drohung, Erwerbverlust oder Berufungsverlust genötigt werden, an einer Verabredung teilzunehmen, der sie nicht freiwillig beitreten wollen.

Nachdem das Oberlandesgericht aus dem Kampfe zwecks Wiedereinrichtung gemährte Arbeiter einen Kampf zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen konstatiert hat (§ 152 der Gewerbeordnung), ist die Strafe auch zu § 223, 226 des S. O. B. geschlagen, nach welchen vorläufige und wider die guten Sitten verstößende Schadenzufügung ersatzpflichtig macht. Die Schadenzufügung widerspricht deshalb den guten Sitten, weil sie sich nicht innerhalb der durch §§ 152, 153 der Gewerbeordnung gezogenen Schranken halte und diese Paragraphen auch mittelbar den Schutz desjenigen bezwecken, gegen den sich der Bohrkampf richtet. Weiter bestrebe auch gegen den Kläger Anspruch auf Unterlassung seines unerlaubten Verhaltens, denn er habe nicht bloß das bereits erwähnte, sondern es sei auch nach Lage der Sache glaubhaft, daß weitere Rechtsverletzungen der geschützten Art zu besorgen waren und noch sind, wenn auch inzwischen der Kampf vertagt sei. Nach alledem müsse der erlassene Inhaltsbefehl als durchaus gerechtfertigt erscheinen. — Soviel wir wissen, wird auch noch das Reichsgericht sich mit der Frage befassen.

Vor dem Schöffengericht in Crimmitschau hatten sich am 25. August der Kartellvorsitzende Köhler, Brauer Heibel aus Crimmitschau, Expedient Müller, Seifert und Berger vom „Sächsischen Volksblatt“ aus Zwickau, Gauvorfänger Stöcklein und der Direktor der „Leipziger Volkszeitung“, Seifert, aus Leipzig wegen Übertretung der amtschauptmannschaftlichen Verordnung zu verantworten. Die Angeklagten hatten Strafbefehle in Höhe von 2 bis 50 Mark erhalten. Die amtschauptmannschaftliche Verordnung war zur Zeit des Textilarbeiterstreiks erlassen und zur Zeit des Nummerischen Boykotts von der Amtschauptmannschaft Zwickau aufgeführt worden. Es sollte nach der Verordnung Strafe zu gewärtigen haben, wer durch eine Aufforderung in Wort und Schrift jemanden veranlasse, Gewerbetreibende oder Wirt zu schädigen dadurch, bei Betreffendem keine Waren zu entnehmen oder dafelbst nicht zu verkehren. Diese Verordnung „gegen Berufserklärung“ sollen die Angeklagten übertreten haben. Dem Angeklagten Köhler waren 50 Mark Strafe zubilligert. Derselbe wurde zur Last gelegt, im Mai, März und April Flugblätter und Plakate in Crimmitschau und dessen Umgebung verbreitet zu haben, in denen aufgefordert wurde keine Nummerischen Biere zu trinken. Es sind Verzeichnisse gefolgt, in denen die Restaurants bekannt gegeben waren, welche Nummerisches Bier führen. Stöcklein und Müller, welche eine Strafverurteilung von 15 Mark erhalten, haben einige Plakate sowie Verzeichnisse als Verleger gezeichnet. Berger und Seifert aus Zwickau haben je 10 Mark Strafe erhalten, weil einige Flugblätter in der Druckerlei des „Sächs. Volksblattes“ hergestellt wurden. Dasselbe Vergehen wurde Seifert-Beipzig zur Last gelegt. Heibel erhielt eine Strafverurteilung in Höhe von 2 Mark, da er die in Frage kommenden Plakate ausgetragen hatte.

Zur Anklage selbst bemerkte Köhler, die von ihm als Verleger bezeichneten Plakate habe er mit seinem Namen gezeichnet, um den prägeschlichen Bestimmungen zu genügen. Daß die Plakate den Behörden zur Kenntnisnahme nicht vorgelegt, wisse er nicht, könne auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden. Er habe die Plakate dem Plakatinstat übergeben; die Vorgelegung bei der Behörde habe dieses zu besorgen. Wenn Plakate in dem amtschauptmannschaftlichen Bezirk angeschlagen worden sind, so habe er hierzu keinen Auftrag erteilt. In der Anklageschrift habe es sich um Flugblätter, diese würden aber nicht angeleitet; zur Verbreitung derselben bedürfte man keiner Genehmigung. Im übrigen bestrebe sich auf jedem Flugblatt der Verleger. Er gebe zu, drei Flugblätter mit seinem Namen gezeichnet zu haben. Der Boykott sei erlaubt. Vorstehender

über die Aufforderung hierzu ist nach der amtschauptmannschaftlichen Verfügung verboten. Köhler: Ich bestreite überhaupt, in den Druckschriften der Amtschauptmannschaft Zwickau Flugblätter verbreitet oder hierzu einen Auftrag erteilt zu haben. Der Rechtsanwalt erklärt, eine Trennung zwischen Flugblättern und Plakaten sei nicht möglich, es sei ein und dasselbe. Das Flugblatt habe nach einer Anzeige vom Gendarm Rossmann dem „Sächsischen Volksblatt“ beigegeben. Da dieses auch in den Druckschriften des amtschauptmannschaftlichen Bezirks Zwickau eine große Verbreitung besitze, so sei eine Zuweisung der amtschauptmannschaftlichen Bestimmungen erzwungen. Heibel gibt zu, daß er ein Plakat in Reutkirch ausgetragen, bestreitet aber, Flugblätter verbreitet zu haben. Berger und Seifert geben zu, daß die vorgelegten Flugblätter nebst Plakaten in der Druckerlei vom „Sächsischen Volksblatt“ hergestellt worden sind, haben aber keine Kenntnis davon gehabt, sondern erst bei der Vernehmung an Amtsgerichtsstelle solche erlangt. Müller gibt auf Befragen an, die kleine Verkaufsstelle über die Verzeichnisse der Restaurants, in welchen Nummerisches Bier geschickt, mit seinem Namen als Verleger gezeichnet zu haben. Er könne nicht angeben, wer den Druckauftrag erteilt habe. Aus prägeschlichen Gründen habe er mit seinem Namen gezeichnet. Als Bevollmächtigter der Brauer habe er dazu ein besonderes Interesse, einmal, damit diese Angelegenheit mit Nummer baldigt ihr Ende erreiche. Der Boykott sei erlaubt, selbst das Oberlandesgericht habe dieses anerkannt. An Stelle der nicht anwesenden Stöcklein und Seifert-Beipzig erklärt deren Vertreter, Herr Rechtsanwalt Heibel, das Flugblatt, welches Stöcklein gezeichnet und in der Leipziger „Volkszeitung“ hergestellt wurde, wäre vor dem 19. Mai erschienen, bevor der Eingeklagtebeschluß des Amtsgerichts Crimmitschau erfolgte. Es sei hiermit Verjährung eingetreten. Im übrigen verweise er auf die in den Akten befindlichen Erklärungen.

Zur Begründung der Anklage erklärt der Rechtsanwalt: Ein Unterschied zwischen Flugblättern und Plakaten sei in der Anklage nicht gemacht, was auch sehr schwer sei. Der Angeklagte Köhler habe selbst zugegeben, Plakate und Flugblätter zur Boykottierung des Nummerischen Bieres mit seinem Namen angezeichnet zu haben. Er mache dabei geltend, dieses nur getan zu haben, um den prägeschlichen Bestimmungen zu genügen. Dieses ist nicht glaubhaft. Es sei dieses vielmehr im Gewerkschaftsinteresse beschlossene worden. Daß er keinen Auftrag zur Verbreitung der Flugblätter nebst Plakaten auf dem Lande gegeben habe, sei erst recht nicht zu glauben. Es sei nicht denkbar, daß Leute ohne jeden Auftrag Plakate und Flugblätter verbreiten, noch dazu in dessen Namen. Für die Ausstrahlung der Plakate fehle die behördliche Genehmigung, dafür sei Köhler verantwortlich. Er ersuche, die Strafe für R. beizubehalten. Heibel habe Kenntnis vom Inhalt der Plakate gehabt, wie er selbst zugibt; die Entscheidung stelle er in das Ermessen des Gerichts. Seifert und Berger hätten angegeben, keine Kenntnis vom Druck der Flugblätter gehabt zu haben. Es sei diesen zu glauben. Er wolle hier keinen Antrag stellen. Auch die Eingeklagten von Müller seien nicht glaubhaft. Stöcklein und Seifert hätten sich auf denselben Standpunkt wie Berger und Seifert-Zwickau gestellt und sich noch weiter auf Verjährung gestützt. Er ersuche, die Strafe für Müller und Stöcklein aufrecht zu erhalten; gegen Seifert stelle er die Strafzumessung in das Ermessen des Gerichts.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Heibel-Zwickau erklärt, die amtschauptmannschaftliche Verfügung sei nicht recht klar. Diese drohe denen Strafe an, die jemanden zu schädigen versuchen im Kauf und Verkauf von Waren. Das Flugblatt richte sich aber an die Arbeiterschaft, kein Nummerisches Bier zu trinken. Die Arbeiterschaft kaufe kein Bier aus der Brauerei, dieses mache nur der Gastwirt und Kleinhandler. Dieser komme in Betracht, gegen diesen aber richte das Flugblatt sich nicht. Die amtschauptmannschaftliche Verordnung bestrebe nicht zu Recht; soweit tatsächliche Vergehen in Betracht kommen, sind diese durch reichsgesetzliche Bestimmungen geregelt. Eine derartige Verordnung muß Mißbehagen erregen. Was in Crimmitschau erlaubt, gilt vor den Toren Crimmitschau als strafbar. Es ist dem Angeklagten zu glauben, daß er nach dem Einstellungsbeschluß in dieser Angelegenheit nichts mehr getan. Er hat eine Anzahl Flugblätter verbreitet, welche er mit seinem Namen bezt. Er ist für den Inhalt auch prägeschlich verantwortlich. Der Drucker und Verleger könne man nicht verantwortlich machen. Der Strafbefehl stütze sich auf die Bekanntmachung vom 17. Mai, die amtschauptmannschaftliche Verfügung sei hier nicht anzuwenden. Auch das Oberlandesgericht habe in seiner Begründung des Urteils in Sachen Nummer 2 führt: Wenn der Angeklagte nicht mehr getan (wofür er hier bestraft werden soll), als die Aufforderung ergeben zu lassen, kein Nummerisches Bier zu trinken, derselbe straflos wäre. Da die amtschauptmannschaftliche Verfügung nicht zu Recht bestrebe, seien die Eingeklagten freizusprechen.

Das Gericht hält die Strafbefehle als zu Recht erlassen aufrecht. Nur für Seifert und Berger-Zwickau erfolgt Freisprechung. Deren Angaben hat das Gericht für glaubhaft befunden, während sie den Angaben der anderen Angeklagten keinen Glauben beimißt. Der Gerichtshof hält es aber für besonders notwendig, zu erklären, die amtschauptmannschaftliche Verfügung bestrebe zu Recht. Als Schöffen fungierten Baumeister Müller und Ritterguts- und Brauereibesitzer Münch-Gerber aus Blauenhain.

Bewegungen im Bernse.

† Dniburg. In der Brauerei D d d e n war der Vertragsmann gemäßigter, den B. bei Fortstellungwerden unter keinen Umständen wieder einstellen wollte. Nach Vornahme weiterer Schritte kam eine Einigung dahin zustande, daß der Kollege 100 Mk. Entschädigung erhielt und ein anderer Verbandskollege an dessen Stelle eingestellt wurde. — In A t r o p sind wieder zwei Kollegen gemäßigter worden. Ueber diese Brauerei wurde der Boykott verhängt.

† Dggersheim. Nachdem bereits im Jahre 1900 mündliche Vereinbarungen über Lohn und Arbeitszeit mit den hiesigen Brauereien getroffen waren, welche aber zum Teil nicht eingehalten wurden, sahen sich die hiesigen Brauereiarbeiter veranlaßt, einen schriftlichen Tarif einzureichen, um durch Abschluß eines solchen den fortwährenden Meinungsverschiedenheiten ein Ende zu bereiten. Die Kommission erzielte in der Brauerei G a n z nach zweimaligen Unterhandlungen ein günstiges Resultat; in der Brauerei M a y e r wurde sie zweimal abgewiesen, da Herr Mayer nur mit seinem Arbeiterauschuß unterhandeln wollte (er wußte aus Erfahrung, daß er diesem gegenüber viel versprechen kann, aber wenig zu halten braucht). Erst nachdem auf die öffentliche Stellungnahme unsererseits zu seinem sonderbaren Verhalten, zu der wir gemungen sein würden, hingewiesen wurde, ließ er sich auch herbei, die Kommission zu empfangen. Auch hier wurde ein annehmbares Resultat erzielt. In der Brauerei T r e i b e r, wo noch mehr patriarchalische Verhältnisse herrschen, wurde von dem Besitzer erklärt, daß, wenn er diesen Tarif annehmen sollte, er gewungen wäre, einige Leute zu entlassen, da er tatsächlich nicht so viel Leute brauche. Da die Arbeiter selbst keine Änderung wollten, blieb hier alles beim alten, einige kleine Änderungen ausgenommen. Da im Tarif der Brauerei G a n z verschiedene Paragraphen eingefügt waren, die zweideutig ausgelegt werden konnten und auch zum Glück für die Arbeiter durch den Vorgesetzten vor der Unterschrift ins praktische überführt wurden, so wurde die Unterschrift verweigert und ein neuer Tarif eingeleitet. Der Besitzer wollte nun dieses nicht unterschreiben, und so trat eine Spannung ein,

welche zum Auslaß geführt hätte, wenn nicht in einer Geschäftssammlung, bei welcher Herr G a n z zugegen war, eine Einigung erzielt worden wäre.

Folgender Tarif wurde mit der Brauerei G a n z vereinbart:

1. Teil. Arbeitszeit für Gelernte und Hilfsarbeiter 10 Stunden, von 6 bis 6 Uhr mit zweifelhändigen Ruhepausen.

Arbeitszeit für Bierfahrer 12 Stunden, von 6 bis 7 Uhr mit zweifelhändigen Ruhepausen.

Eine Verschiebung der Arbeitszeit kann in dringenden Fällen vorgenommen werden. Alle vor 8 Uhr geladenen Wagen dürfen nicht an der Brauerei-Wirtschaft halten.

Zuden zweiten Sonntag erhalten die gelernten Arbeiter und Helfer, jeden dritten Sonntag die Bierfahrer und Hilfsarbeiter vollständig frei. An den übrigen Sonntagen hat jeder Arbeiter 2 Stunden zu arbeiten. Ein Eintauschen des dritten Sonntages durch einen der nachfolgenden drei ersten Werktage ist gestattet für Bierfahrer.

Der Wochenlohn beträgt für Gelernte Arbeiter im 1. und 2. Jahre 24 Mk., im 3. und 4. Jahre 25 Mk., vom 5. Jahre ab 26 Mk. Für Helfer in derselben Stellung 22, 23 und 24 Mk. Für Bierfahrer und Hilfsarbeiter 20, 21 und 22 Mk.

Jeder Arbeiter, welcher in eine andere Kategorie dauernd übertritt, erhält den dort festgesetzten Lohn.

Für Sonntags-Du Jour oder Feizen des Dampfkeffels werden für 12 Stunden 3 Mk. extra vergütet.

Die Bierfahrer erhalten im Sommerhalbjahr 3 Mk., im Winterhalbjahr 2 Mk. Zehrgeld pro Woche. Hilfsfahrer erhalten pro Stunde 10 Pf. Zehrgeld.

Ueberstunden werden für gelernte Arbeiter Sonntags mit 55 Pf., Werktagen mit 45 Pf. bezahlt. Für Bierfahrer und Hilfsarbeiter Sonntags mit 40 Pf., Werktagen mit 35 Pf.

Bei militärischen Übungen bis zur Dauer von 14 Tagen wird der dritte Teil des Lohnes weiterbezahlt.

An Freitagen erhalten Bierfahrer 14, die übrigen Brauer 12, Handwerker und Helfer 10, Bierfahrer und Hilfsarbeiter 8 Marken à 1/10 Liter pro Tag. Erkrankte Arbeiter erhalten täglich 2 Flaschen Bier.

Der Lohn wird Sonnabends während der Arbeitszeit ausbezahlt.

2. Teil. Jeder Arbeiter hat auch außer der festgesetzten Zeit in unaußschießbaren Fällen zu arbeiten, jedoch nur bis zur Höchstdauer von 15 Stunden täglich. Für großes Verschulden, soweit gesetzlich zulässig, kann Schadenersatz verlangt werden.

Bei schwächerem Geschäftsgange wird immer der zuletzt eingestellte Mann zuerst entlassen, doch hat derselbe Anspruch, bei besserer Konjunktur wieder als erster in den Betrieb einzutreten.

Der neu zu errichtende Umkleezimmer, Wab- und Waschraum wird jede Woche während der Arbeitszeit gründlich gereinigt.

Streitigkeiten aus diesem Vertrage werden einem Schiedsgericht, bestehend aus einem unparteiischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts unterbreitet, und hat sich jede Partei diesem Spruch zu fügen. Vorstehender Vertrag hat Gültigkeit bis zum 18. Juli 1906, wird derselbe nicht mindestens 1 Monat vor Ablauf dieser Zeit gekündigt, so gilt er auf ein Jahr verlängert.

Der Lohn und die Arbeitszeit in der Brauerei M a y e r sind ziemlich dieselben und werden die neuen Vereinbarungen der Arbeitsordnung einverleibt. In bezug auf die Bierfahrer und Hilfsarbeiter konnte jedoch nicht viel erreicht werden, was seinen Grund darin hat, daß in dieser Brauerei nicht einmal der 3. Teil organisiert ist, während in der Brauerei G a n z mit einer Ausnahme alles dem Verbands angehört. Sorgt dafür, Kollegen, daß es auch hier anders wird, nicht ausruhen wollen wir nun auf unseren Vorbeeren, sondern immer neue Anhänger für unsere Sache zu gewinnen suchen, um gegebenen Falles auch unsere Interessen wirksam vertreten zu können.

† Weimar. Unter dem Regime des neuen Direktors, M. S a r a d e t h, freundlichen Angebens von Landstulst in der Pfalz, wurden verschiedene schwer erregende Verbesserungen in der Brauerei F e l d s c h l i c h e n nicht mehr eingehalten. Es hatten es ihm hauptsächlich die Bestimmungen des § 616 des S. O. B. angefallen. Mit dem früheren Direktor Grimm war mündlich vereinbart worden, daß bei militärischen Übungen bis zu 14 Tagen der Lohn weiter bezahlt und bei Erkrankungen eines Arbeiters die Differenz zwischen Lohn und Ortskrankenkassengeld auf die gleiche Zeit bezahlt wird. Hieron wollte nun Herr Direktor S. nichts wissen. Nach verschiedenen Bemühungen gelang es dem Vorsitzenden der Zahlstelle, Koll. Knepl, und dem Kollegen Stöcklein, im Beisein des Herrn Direktors vom Aufsichtsrat die Versicherung zu erhalten, daß er mit ihnen einen Entwurf ausarbeiten solle, welcher dann dem Aufsichtsrat vorzulegen sei. Aber nach einigen Tagen zog es der Herr Direktor vor, zu verreisen, ohne die geringste Anstalt hierzu getroffen zu haben. Nachdem 4 Wochen vergangen waren, erinnerte Kollege Knepl ihn an den Beschluß des Aufsichtsrats. Dieses brachte das bahnvarische Temperament dieses Herrn so in Wallung, daß er ihn sofort mit der freundlichen Mitteilung entließ, daß er der erste sei und die anderen bald nachfolgen. Am Montag stellte sich Knepl zur rechten Zeit wieder zur Arbeit ein, wurde aber vom Braumeister im Auftrage des Herrn Direktors wieder fortgeschickt. Nachdem sich der Herr Direktor überzeugt, daß R. das Geschäft verlassen, erschien auch er wieder auf der Hilfskasse und erklärte einem Mitgliede des Arbeiterauschusses auf Befragen: „Kommt Knepl wieder herein, gehe ich.“ Ob ihn in seinem Wirkungskreis Tränen nachgeweiht worden, wenn er letzteres ausführte, ist mindestens sehr zweifelhaft. Für heute wollen wir uns nur noch die Mahnung erlauben, der Herr möge in Zukunft die Arbeiter ebenfalls als Menschen betrachten und nicht als Spielball seiner Launen. Es wird nochmals versucht werden, die Angelegenheit zu schlichten, scheitert dies, so trägt die Schuld nur der Direktor allein. Der Vorsteherverein von Weimar, als Besitzer der meisten Aktien der Brauerei, kann dann seinen Dank auch bei ihm abwarten, wenn die Kundtschaft, die so schon nicht zum besten auf den Herrn Direktor zu sprechen ist, an die Konkurrenz abgesprungen ist. So viel für heute, verlangt Herr Direktor Saradeth mehr, wir stehen zu Diensten.

Korrespondenzen.

Amberg. Am 25. August sprach Kollege Dauer in einer öffentlichen, auch von anderen Gewerkschaften besuchten Versammlung über das Thema: „Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation.“ Er legte den Anwesenden den Zweck und Nutzen der Organisation klar und bemerkte, daß sich jeder Arbeiter, dessen Standes er auch sein mag, der Organisation anschließen müsse, um seine Interessen vertreten zu können. Hoffentlich beherzigen auch die Amberger Brauereiarbeiter das Gehörte.

Berlin (Sektion I). In der am 4. September stattgehabten, sehr gut besuchten Versammlung wurde zunächst das Andenken des verstorbenen Mitgliedes Ernst Nießer in der üblichen Weise gelehrt, nachdem der Vorsitzende die eifrige Tätigkeit des Verstorbenen für den Verein in gebührender Weise hervorgehoben hatte. Alsdann wurde die Abrechnung vom 2. Quartal gegeben. Die Verbandskasse hatte in dieser Zeit eine Einnahme von 2372,70 Mk., der eine Ausgabe von 1223,04 Mk. gegenübersteht, so daß 1149,66 Mk. an die Hauptkassa eingesandt wurden.

